

S a t z u n g
der Großen Kreisstadt Marienberg über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxe-Satzung)

vom 16.09.2013

Inhalt:

- § 1 Erhebung einer Kurtaxe
- § 2 Kurtaxepflichtige Personen
- § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe
- § 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht
- § 5 Ermäßigung der Kurtaxe
- § 6 Gästekarte
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe
- § 8 Meldepflicht
- § 9 Tourismusmarketing
- § 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe
- § 11 Zuwiderhandlungen
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber.159), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28. 3. 2013 (SächsGVBl. S. 158), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 ÄndG vom 18. 10. 2012 (SächsGVBl. S. 562) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 Sächsisches Standortegesetz vom 27. 1. 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg am 16.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Große Kreisstadt Marienberg erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, die zu touristischen und kulturellen Zwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Kurtaxepflichtige Personen

- (1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet zeitweise Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltung verfügt. Unterkunft nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,00 €. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht

Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten
2. ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet nicht länger als eine Übernachtung aufhalten

3. die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der Verhinderung
5. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird; als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenverordnung
6. Personen, die sich zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten sowie aus sonstigen beruflichen Gründen in Marienberg Unterkunft nehmen
7. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Wohnsitz gemeldete Person aus familiären und vergleichbaren Gründen besuchen und in der häuslichen Gemeinschaft unentgeltlich aufgenommen werden.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt für:
 1. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.
 2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind nachzuweisen.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Der Beherberger ist verpflichtet, die Gästekarte an die kurtaxepflichtigen Personen bei deren Ankunft auszuhändigen.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Stadt für touristische und kulturelle Zwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Gästekarte enthält
 - die Nummer der Gästekarte
 - den Namen und Vornamen des Kurtaxepflichtigen
 - den Anreisetag
 - die Angaben seiner Aufenthaltsadresse im Erhebungsgebiet.
- (4) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Stadt.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen mit den von der Stadt zur Verfügung gestellten Meldescheinen einschließlich Gästekarten lt. § 6 bei der Stadtverwaltung anzumelden.
- (2) Die Ausgabe der Meldescheine wird von der Stadt registriert. Die Verwendung der Meldescheine ist vom Meldepflichtigen nach Abs. 1, dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten lückenlos nachzuweisen. Der Meldepflichtige hat dafür zu sorgen, dass der/die Meldeschein/e für die bei ihm verweilende/n Person/en innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vollständig ausgefüllt wird/werden und die gesammelten Meldescheine eines Monats jeweils bis zum zehnten Werktag des darauffolgenden Monats bei der Stadtverwaltung vorliegen.
- (3) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer entrichteten Entgelt bereits Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist vom Reiseunternehmer nach der Ankunft beim Beherberger zu erstatten.
- (4) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsprechend den Absätzen 1 bis 4 ist die Stadt berechtigt, die Erhebungsgrundlagen durch Schätzung zu ermitteln und die Kurtaxe gegenüber dem Meldepflichtigen durch Bescheid festzusetzen.
- (7) Die Kurtaxe-Satzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 9 Tourismusmarketing

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung/Kundenpflege im örtlichen Marketing darf die Stadt die folgenden Angaben im Rahmen der Kurtaxeerhebung in gesonderter Form erfassen.
Dies sind:
 - Reiseanlass (touristisch, privat, geschäftlich)
 - Dauer des Aufenthaltes
 - Organisationsform (Reiseunternehmen, individuell)
 - Gruppengröße (allein, Ehepaar, Familie, Reisegruppe)
 - Beherbergungsform (Hotel, Pension, FW, FH)
 - Häufigkeit des Aufenthaltes im Ort
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Informationsquelle für die Wahl des Reisezieles (Druckerzeugnisse, Messen, Internet, div. Medien, Verwandte, Bekannte)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (PKW, Bus, Bahn)
 - Alter des Gastes und mitreisende Personen.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats mit den gesammelten Meldescheinen entsprechend § 8 Abs. 2 an die Stadt abzuführen.
- (2) Die meldepflichtigen Reiseunternehmen gemäß § 8 Abs. 3 haben die Kurtaxe nach Ankunft an den Beherberger abzuführen.
- (3) Die Meldepflichtigen haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Stadt für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Sie können als Haftungsschuldner durch Haftungsbescheid zur Zahlung herangezogen werden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung der Stadt gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 - entgegen § 8 Abs. 1 – 4 dieser Satzung seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt nicht nachkommtund dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pobershau über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 02.11.2006 außer Kraft.

Marienberg, den 16.09.2013

Wittig
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.